

BVerfG NJW 1988, 477: Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“

Problemfelder:

„in dubio pro reo“ im Jugendstrafrecht

Arbeitsleistungen zur allgemeinen erzieherischen Beeinflussung

Leitsätze:

1. Der durch § 55 II JGG mögliche Ausschluss eines Revisionsverfahrens begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Der „in dubio pro reo“- Grundsatz ist nicht schon dann verletzt, wenn der Richter hätte zweifeln müssen, sondern nur, wenn er verurteilte, obwohl er zweifelte.

3. Der Ausschluss der Richterablehnung nach dem letzten Wort des Angeklagten (§ 25 II 2 StPO) ist nicht verfassungswidrig.

4. Das Auferlegen von Arbeitsleistungen (§ 10 I 3 Nr.4 JGG) zur allgemeinen erzieherischen Beeinflussung (nicht nur zur Beeinflussung der Arbeitseinstellung) des straffälligen Jugendlichen ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. (Leitsätze des Bearbeiters)

Verkürzter Sachverhalt:

Der Bf. wandte sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die ihm durch das angefochtene Urteil des LG erteilte Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 10 I 3 Nr.4 JGG).

Die Verfassungsbeschwerde wurde mangels unzureichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

1. § 55 II JGG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Von Verfassungs wegen ist ein Instanzenzug nicht gewährleistet ... Die Einschränkung der Anfechtbarkeit jugendgerichtlicher Urteile beruht auch auf sachlich einleuchtenden Gründen, verstößt mithin nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG). Denn im Jugendstrafverfahren kommt es um der erzieherischen Wirkung willen in besonderem Maße auf eine möglichst baldige rechtskräftige Entscheidung an ... An dieser Beurteilung ändert sich nichts dadurch, dass es in Ausnahmefällen doch zur Durchführung eines Berufungs- und eines Revisionsverfahrens kommen kann ... Hierbei handelt es sich um besondere Verfahrensgestaltungen, die nach der Rechtsprechung der Fachgerichte eine entsprechende Erweiterung des Rechtszuges fordern. Die Verfassungsmäßigkeit der in § 55 II JGG getroffenen grundsätzlichen Regelung wird dadurch nicht in Frage gestellt. Soweit die Vorschrift einen Heranwachsenden trifft, gegen den der Richter Jugendstrafrecht angewendet hat (s. § 109 II JGG), kann nichts anderes gelten.

2. Das Vorbringen des Bf. ist überwiegend nicht geeignet, eine sachliche Prüfung des

Urteils des LG durch das BVerfG zu ermöglichen.

a) Der in § 90 II 1 BVerfGG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde fordert, dass ein Bf. über das Gebot der Erschöpfung des Rechtswegs i.e.S. hinaus die ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern. Der Weg der Verfassungsbeschwerde kann danach grundsätzlich nur beschritten werden, wenn keine anderweitige Möglichkeit besteht oder bestand, dieses Ziel ohne Inanspruchnahme des BVerfG zu erreichen ... Soweit der Bf. die Befangenheit von am Verfahren beteiligten Richtern besorgte, hätte er dies in dem von der StPO hierfür vorgesehenen Ablehnungsverfahren (§§ 24 ff. StPO) geltend machen müssen (§ 25 II 2 StPO). Etwaige Behinderungen in der Verteidigung durch Beisitzer hätten gegenüber dem Vorsitzenden gerügt werden können und müssen (§ 238 I StPO). Gegebenenfalls wären Beanstandungen der Entscheidung des Gerichts zu unterbreiten gewesen (§ 238 II StPO). Zur Frage seines Gesundheitszustandes hat es der Bf. unterlassen, einen Beweisantrag auf Vernehmung eines hiermit vertrauten Arztes als Sachverständigen zu stellen (§ 244 II StPO) und hierüber eine förmliche Entscheidung des Gerichts zu erwirken. Von der vom Gericht vorgesehenen Möglich-

keit, sich durch eine gerichtlich bestellte Sachverständige psychiatrisch untersuchen zu lassen, hat der Bf. keinen Gebrauch gemacht. Es ist nicht vorgetragen (§ 92 BVerfGG) und auch nicht ersichtlich, dass diese Untersuchung von der vom Bf. abgelehnten Computertomographie zwingend abhängig gemacht worden wäre.

3. Soweit danach eine Überprüfung der angegriffenen Entscheidung überhaupt möglich ist, ist diese verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Ausführungen des LG zum Schuldspruch sind nachvollziehbar, jedenfalls nicht willkürlich (Art. 3 I GG) und verletzen auch im Übrigen nicht spezifisches Verfassungsrecht. Eine weitergehende Prüfung obliegt dem BVerfG, das kein Rechtsmittelgericht ist, nicht. Es ist nicht seine Aufgabe, Entscheidungen der Fachgerichte allgemein auf die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, der Beweiswürdigung, die Auslegung der Gesetze und die Anwendung des einfachen Rechts auf den konkreten Fall zu überprüfen ... Das LG hat sich aufgrund eingehender und zumindest vertretbarer Beweiswürdigung von der Schuld des Bf. überzeugt. Weitergehende Anforderungen stellt die Verfassung nicht. Aus dem Satz "in dubio pro reo" ergibt sich nichts anderes. Dieser Satz weist den Richter lediglich an, wie er zu verfahren hat, wenn er sich über eine entscheidungserhebliche Tatsache keine Gewissheit verschaffen kann; er sagt

nichts über die Maßstäbe, nach denen der Richter eine Tatsache für gewiss halten darf. Der Satz "im Zweifel für den Angeklagten" ist daher nicht schon verletzt, wenn der Richter hätte zweifeln müssen, sondern nur, wenn er verurteilte, obwohl er zweifelte ... Offenbleiben kann daher, ob diesem Satz Verfassungsrang zukommt.

Soweit der Bf. geltend macht, Mitglieder des erkennenden Gerichts hätten sich nach seinem letzten Wort so verhalten, dass auf ihre Befangenheit geschlossen werden könne, steht dieser Rüge hier bereits § 25 II 2 StPO entgegen ... Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene zeitliche Zäsur hat plausible Gründe. Der mit der Sache befasste Richter hat dem Verteidigungsvorbringen aufgeschlossen zu begegnen und die Beweise unvoreingenommen zu erheben und zu würdigen. Mit dem letzten Wort des Angekl. ist der Teil der Hauptverhandlung, der der Aufklärung der Sache dient, beendet. Der nachfolgende Verfahrensabschnitt ist mit dem vorangegangenen nicht vergleichbar. Es erscheint danach, auch im Blick auf die Notwendigkeit einer Straffung des Verfahrens, als vertretbar, die Zulässigkeit der Richterablehnung entsprechend einzuschränken. Ob auch eine großzügigere Regelung des Ablehnungsrechts den Anforderungen des Strafverfahrens entsprochen oder sich gar als bessere Lösung dargestellt hätte, hat das BVerfG nicht zu entscheiden.